

Horst Pöttker

## Wann dürfen Journalisten Türken Türken nennen?

Zu Aufgaben und Systematik der Berufsethik am Beispiel des  
Diskriminierungsverbots

Unter *Moral* wird im Folgenden die Gesamtheit der sittlich wehrhaften Verhaltensregeln verstanden, die der biologischen Ausstattung des Menschen mit Trieben, Reflexen usw. zumindest teilweise widersprechen (vgl. Schmidt 1974: 440). Die *Moral* richtet sich an jedes Mitglied einer bestimmten Gesellschaft und beansprucht darüber hinaus ein gewisses Maß an kultur- und zeitübergreifender Geltung (Menschenrechte). Auch ein *Berufsethos* besteht aus sittlich-werthafter Verhaltensregeln, die sich aber nur an die Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe (Ärzte, Seelsorger, Journalisten usw.) und deren professionelles Handeln richten, das an einer besonderen Aufgabe orientiert ist. *Ethik* schließlich ist die kritische Analyse und rationale Begründung von sittlich-werthafter Verhaltensregeln. Da die Wirksamkeit von Handlungsimperativen nicht zuletzt von der Einsicht der Adressaten in ihre Notwendigkeit oder zumindest Vernünftigkeit abhängt, kann Ethik die Geltung der *Moral* oder eines *Berufsethos* stärken. Mit *Medienethik* ist die kritische Analyse und rationale Begründung desjenigen Handelns gemeint, das mit der Produktion oder Rezeption von Inhalten der öffentlichen Medien zusammenhängt. *Journalistische Berufsethik* ist ein Teil davon: das kritische Analysieren und rationale Begründen des *journalistischen Berufsethos* – also der sittlich-werthafter Imperative, die das berufliche Verhalten von Journalisten regulieren.

Journalistische Berufsethik ist längst nicht mehr das einzige Gebiet der Medienethik. Aufgrund des technologisch und ökonomisch bedingten Medienumbruchs am Übergang zum 21. Jahrhundert und des damit einhergehenden Strukturwandels der gesellschaftlichen Kommunikation wird sogar bezweifelt, ob das Ethos des Journalistenberufs überhaupt (noch) ein wichtiger Gegenstand kritischen Analysierens und rationalen Begründens sei. Dieser Zweifel soll im Folgenden geprüft werden, wobei das Diskriminierungsverbot des deutschen Presskodex als Beispiel dient.

---

Der Autor ist Professor für Theorie und Praxis des Journalismus am Institut für Journalistik der Universität Dortmund.

### I. JOURNALISTISCHES BERUFSETHOS – ÜBERHOLT, AUSGRENZEND, UNWIRKSAM?

Zweifel am Sinn journalistischer Berufsethik pflegen sich auf drei Argumente zu stützen:

- Erstens sei sie überflüssig, weil öffentliche Kommunikation nur teilweise und zunehmend weniger von Journalisten vermittelt werde. Neue Tätigkeiten, auf die die Bezeichnung »Beruf« kaum noch passt, hätten dem Journalismus in dieser Funktion den Rang abgelaufen. Deshalb sei es jetzt wichtiger, Regeln für richtiges Verhalten auf den Feldern Öffentlichkeitsarbeit, Werbedesign, Medienmanagement usw. aufzustellen und mittels rationaler Begründung plausibel zu machen. Dabei wird oft stillschweigend vorausgesetzt, dass es für den traditionellen Öffentlichkeitsberuf Journalismus bereits ein fertiges Ethos gebe, über das nicht mehr nachgedacht werden müsse, weil es in nationalen oder internationalen Pressekodizes bereits schlüssig fixiert sei.
- Zweitens wird befürchtet, die Konzentration der Medienethik auf das journalistische Berufsethos müsse zwangsläufig eine Tendenz bei den Journalisten verstärken, sich selbst als Funktionselite mit besonderen Pflichten, aber auch entsprechenden Privilegien zu verstehen. Wo journalistisches Selbstverständnis die Form von Standesbewusstsein, Standesehre oder gar Standesdünkel annehme, sei die Integration dieses der ganzen Gesellschaft verpflichteten Vermittlerberufs gefährdet. Die für die Aufgabe des Vermittelns notwendige Offenheit der Journalisten stehe infrage, wenn ihr Berufsethos mittels rationaler und empirischer Fundierungen weiter gestärkt wird. Diese Argumentation unterstellt, die Medienethik reduziere das journalistische Berufsethos auf partikuläre Elemente, von denen angenommen wird, dass sie in den vorhandenen Verhaltenskodizes bereits hinreichend ausgeprägt sind.
- Das dritte Argument greift auf notorische Klagen zurück, das journalistische Berufsethos sei zu wenig wirksam, schlage sich kaum in der Arbeitspraxis und deren Produkten nieder. Daher sei es vergeblich, wenn nicht illusorisch, sich mit diesem Ethos auch noch wissenschaftlich zu befassen. Wer so argumentiert, setzt nicht nur stillschweigend den Befund der Unwirksamkeit voraus, deren Nachweis allein anhand der Zahl von Normverstößen nicht überzeugt, weil sie ins Verhältnis zur Zahl der Einhaltungen gebracht werden müsste. (Wir halten ja auch das Strafrecht nicht für unwirksam, weil trotzdem gemordet und gestohlen wird.) Er unterstellt darüber hinaus, dass das Wirksamkeitsdefizit auf Fremdfaktoren wie kommerziellen Druck zurückgeht, die auf den Journalismus einwirken, und nicht auf Unzulänglichkeiten in den Kodifikationen des Berufsethos selbst, die Berufsethik bewusst machen und beheben könnte. Diese Argumentationsweise unterstellt also ein widerspruchsfreies Berufsethos, das im Hinblick auf seine Plausibilität für Berufspraktiker nicht reformbedürftig oder zumindest reformfähig sei. Dabei wird oft auch von einer hinreichenden Rücksichtnahme der Pressekodizes auf die beruflichen Belange des Journalismus ausgegangen.

Ob das journalistische Berufsethos, wie es vom Deutschen Presserat in seinen »Publizistischen Grundsätzen« festgehalten und in seiner Beschwerdearbeit umgesetzt wird, der Berufsethik tatsächlich nichts Sinnvolles zu tun lässt, weil es bereits fertig, wi-

derspruchsfrei, auf professionelle Belange zugeschnitten und privilegierend ist, lässt sich anhand eines konkreten Falls überprüfen.

## II. »ABARTIGKEIT« HOMOSEXUELLER – DISKRIMINIEREND ODER NICHT?

Der Deutsche Presserat hatte sich 1998 mit einer Beschwerde über eine Lokalzeitung zu befassen, in der Folgendes gestanden hatte: »[...] Es ist Zeit, daß den Verfechtern der Abartigkeit die Grenzen gezeigt werden. Toleranz gegenüber homosexuellen Eiferern ist nicht angebracht, wenn sie auf subtile Weise bereits Kinder für ihren Lebensstil zu gewinnen suchen.« [B 58/98] Der Beschwerdeausschuss erteilte der Zeitung eine öffentliche Rüge, die schärfste Sanktion, die ihm zur Verfügung steht. Die Entscheidung stützte sich auf den Grundsatz des Pressekodex, mit dem verhindert werden soll, dass unterprivilegierte Gruppen in journalistischen Produkten verächtlich gemacht werden:

### »Ziffer 12

Niemand darf wegen seines Geschlechts oder seiner Zugehörigkeit zu einer rassistischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

### *Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten*

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen schüren könnte.« (Deutscher Presserat 1997: 22)

Auch wenn Richtlinie 12.1 hier nicht greift, scheint der Fall eindeutig. Durch Inhalt und Wortwahl des von der Zeitung gedruckten Textes werden Vorurteile über Homosexuelle geschürt, wird diese Minderheit verächtlich gemacht. Entsprechend heißt es in der Begründung der öffentlichen Rüge: »Der Presserat erkennt in dem Satz 'Es ist Zeit, daß den Verfechtern der Abartigkeit die Grenzen gezeigt werden' einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Durch die Verwendung des Begriffs 'Abartigkeit' wird die soziale Gruppe der Homosexuellen diskriminiert. Dem Leser wird ungerechtfertigterweise suggeriert, daß es sich bei der sexuellen Orientierung der Homosexuellen um eine verurteilungswürdige Veranlagung handelt.« (Deutscher Presserat 2001b: 85) Der Presserat ist sich dieser Entscheidung so sicher, dass er den Fall sogar in die Broschüre aufgenommen hat, die Journalisten Anschauungsmaterial an die Hand geben soll, »um in Zukunft bei der täglichen Gratwanderung der Veröffentlichung schneller entscheiden zu können.« (Deutscher Presserat 2001b: 5)

Der Fall hat freilich einen Haken: Die diskriminierende Äußerung stammte nicht von der Zeitung, sondern von einem ihrer Leser, und sie war von der Redaktion als Leserbrief kenntlich gemacht worden. Das begründet Zweifel an der Entscheidung, die auch damit zu tun haben, dass der Beschwerdeausschuss in einem ganz ähnlichen Fall zwei Jahre später völlig anders entschieden hat.

Wieder ging es um eine Beschwerde über einen Leserbrief. In dem hatte u.a. gestanden: »[...] Es liegt auf der Hand, dass wir es bei 'gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften' nicht mit Gleichartigkeit, sondern mit Unart zu tun haben.

Hierzu soll nun ein 'Antidiskriminierungsgesetz' ins Leben gerufen werden, das diese Abartigkeit nicht nur als gleich wertet, sondern sogar strafrechtliche Verfolgung derer heraufbeschwört, die vor solch einer Verirrung warnen.« [B 163/00]

Auf der Linie seiner Entscheidung von 1998 hätte der Presserat konsequenterweise auch dieser Beschwerde stattgeben müssen, zumal die damals ausdrücklich beanstandete Vokabel »Abartigkeit« hier wieder benutzt worden war. Stattdessen erging nun folgender Spruch: »Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, nachdem er festgestellt hat, dass die Veröffentlichung des Leserbriefes nicht gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstößt. [...] Selbstverständlich müssen auch beim Abdruck eines Meinungsbeitrages in Form eines Leserbriefes die presseethischen Regelungen beachtet werden. Im vorliegenden Fall kommt der Presserat jedoch zu dem Schluss, dass die geäußerte Meinung die Grenze zur Diskriminierung oder kollektiven Schmähung nicht überschreitet.« (Deutscher Presserat 2001a: 242)

Woher dieser Sinneswandel? Die Redaktion der 1998 öffentlich gerügten Zeitung hatte die beanstandete Vokabel zwar zusätzlich in der Überschrift zum Leserbrief – »Abartigkeit Grenzen setzen« – verwendet, während die freigesprochene Zeitung sich mit der redaktionellen Überschrift »Ernste Zerfallserscheinung« begnügt hatte. Aber wenn die gegensätzliche Beurteilung daraus zu erklären wäre, müsste dieser geringfügige Unterschied der Sachverhalte in den Begründungen des Presserats erwähnt werden, was nicht der Fall ist.

Plausibler ist die Annahme, dass hier kein Sinneswandel stattgefunden hat, sondern dass bei einem nächsten Mal auch wieder eine Entscheidung wie die von 1998 möglich ist. Mit anderen Worten: Es handelt sich um Widersprüche in der Beschwerdearbeit des Presserats und im Pressekodex selbst.

Meine These ist: Diese Widersprüche hängen mit einem mangelnden Bewusstsein des Presserats davon zusammen, dass die Regeln des journalistischen Berufsethos aus zwei sehr unterschiedlichen Bereichen stammen und deshalb auf zweierlei Weisen begründet werden können, die manchmal übereinstimmen, oft aber auch divergent oder sogar kontradiktorisch sind. Das Verhältnis dieser beiden Quellenbereiche und Begründungsweisen des Berufsethos erscheint im historisch gewachsenen Pressekodex sowie in der Beschwerdepraxis zu wenig durchdacht, sodass es leicht zu inkonsequenten Ad-hoc-Entscheidungen kommt. Medienethik als systematisierende Wissenschaft könnte da Abhilfe schaffen.

Im Beschwerdefall des Jahres 2000 hat sich die betroffene Zeitung mit überzeugenden Argumenten verteidigt: »Die Redaktion [...] hat den in der Beschwerde angeführten Leserbrief bewusst und nach intensiver Diskussion veröffentlicht. [...] Veröffentlicht wurde der Brief, weil es einer Verfälschung des Meinungsbildes in der Leserschaft gleich gekommen wäre, wenn die Redaktion diese Sicht- und Denkweise hätte unter den Tisch fallen lassen. Es kann nicht Aufgabe einer Redaktion sein, Meinungsvielfalt auf Leserbrief-Seiten zu unterdrücken, nur weil der Redaktion die eine oder andere Aussage nicht passt – wie dies übrigens im vorliegenden Fall zutrifft. Dies wäre eine gefährliche Verfälschung von Form wie Inhalt der öffentlichen Diskussion, käme bewusster Manipulation gleich und damit einer Nivellierung politischer Auseinandersetzung auf das jeweils Gewünschte.« [B 163/00]

Die Zeitung hat hier die besondere berufliche Aufgabe der Journalisten, den Ge-

sichtspunkt ihrer gesellschaftlich funktionalen Professionalität ins Spiel gebracht. Dies ist die eine Quelle des journalistischen Ethos, die bei Diskussionen über journalistische Fehlleistungen besonders dort gern übersehen wird, wo der Journalistenberuf relativ wenig akzeptiert ist (vgl. Pöttker 1997). Die andere Quelle ist die allgemeine Moral, mit der, wie der Begriff sagt, alle Bereiche und Mitglieder der Gesellschaft durchtränkt sind. Daraus ergibt sich, dass ihre Perspektive in öffentlichen Debatten über den Journalismus selten vernachlässigt wird.

Moral und Professionalität – zunächst seien einige grundsätzliche Überlegungen zu den beiden Quellen des journalistischen Berufsethos angestellt (vgl. Pöttker 1999), bevor wir auf das Beispiel des Diskriminierungsverbots zurückkommen.

### III. ALLGEMEINE MORAL VERSUS JOURNALISTISCHE PROFESSIONALITÄT

Es ist schwierig, die inhaltliche Qualität wenigstens derjenigen Moralregeln abstrakt zu skizzieren, die universelle Gültigkeit beanspruchen. Eine Möglichkeit ist die »Goldene Regel«: »Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem andern zu!« Eine andere Möglichkeit ist die Besinnung auf die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 oder auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die beide mit der Würde des Menschen beginnen. Damit kann nur die Würde des Subjekts gemeint sein, als ein Ganzes anerkannt zu werden, also das Recht des Individuums, physisch und psychisch unversehrt zu bleiben. Physische Unversehrtheit zielt auf Minimierung von Gewalt im zwischenmenschlichen Umgang, psychische Unversehrtheit fordert den Respekt vor der Mündigkeit des erwachsenen Individuums, zielt also auf ein Optimum an Selbstbestimmung und Freiheit. Die Formel der Französischen Revolution: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit (oder moderner: Zwischenmenschlichkeit), weist außerdem darauf hin, dass Unversehrtheit und Selbstbestimmung allein nicht genügen, um ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Dazu gehört auch der Kontakt mit anderen, der wechselseitige Austausch von Emotionen und Informationen. Bereits bei abstrakter Betrachtung zeigt sich also, dass die Aufgabe des Journalistenberufs nicht völlig getrennt ist von der allgemeinen Moral, weil sie etwas mit dem Menschenrecht auf Kommunikation zu tun hat.

In der Moderne schließt das Grundrecht auf Kommunikation ein besonderes Recht auf Öffentlichkeit ein, das sich als Recht des Subjekts definieren lässt, erfahren zu können, was für eine Lebensführung auf der jeweils erreichten Höhe der Kulturentwicklung erforderlich ist.

Damit kommen wir zur zweiten Quelle des journalistischen Ethos, der konstitutiven Aufgabe dieses Berufs: Moderne, arbeitsteilige Gesellschaften brauchen, um Probleme verarbeiten und sich selbst regulieren zu können, eine Sphäre ungehinderter Kommunikation, die darauf zielt, die mit der hochgradigen funktionalen Differenzierung und sozialen Parzellierung verbundene Borniertheit des Erfahrungs-, Wissens- und Interessenshorizonts ihrer Subjekte aufzuheben, indem sie die voneinander getrennten Erfahrungen, Erkenntnisse und Interessen allgemein bekannt macht und zueinander vermittelt. Es liegt nahe, diese Sphäre unbeschränkter Kommunikation – besser: dieses Prinzip der Unbeschränktheit von gesellschaftlicher Kommunikation – Öffentlichkeit zu nennen.

Unter der Bedingung ausgeprägter gesellschaftlicher Komplexität muss Öffentlichkeit hergestellt werden. Seit der Erfindung des Buchdrucks im 15. Jahrhundert, zu dem später weitere Medientechniken traten, sind die notwendigen materiellen Voraussetzungen für die Produktion von Öffentlichkeit gegeben. Hinreichend sind diese Techniken jedoch nicht, es bedarf außerdem eines besonderen Handelns, eines spezifischen gestalterischen Wollens und Könnens, das sich auf die Wahrnehmung und Auswahl der öffentlich zu vermittelnden Inhalte und die dafür geeigneten Darstellungsformen richtet. Das Bündel dieser Motive, Kenntnisse und Fertigkeiten macht den Journalistenberuf aus, dessen konstitutive Aufgabe das Herstellen von Öffentlichkeit ist.

Diese Aufgabe verlangt, dass Journalisten allgemein bekannt machen, was gesellschaftlicher Bearbeitung bedarf. Da aber eine konsensfähige Entscheidung über die Bearbeitungsbedürftigkeit nur aus einem gesellschaftlichen Diskurs hervorgehen kann, der seinerseits Öffentlichkeit voraussetzt, haben Journalisten eine Grundpflicht zum Publizieren zu beachten. Das heißt: Für Journalisten müssen Gründe, die gegen das Publizieren sprechen, besonders stark sein, um das grundlegende Öffentlichkeitsgebot zu übertrumpfen. Und das Verschweigen, das Zu-wenig-Publizieren ist in der Tendenz ein schwerer wiegender Verstoß gegen das journalistische Berufsethos als das Zu-viel-Veröffentlichen von Überflüssigem oder Schädlichem. Die Gesellschaft muss sich darauf verlassen können, dass Journalisten publizieren wollen – so, wie sie sich darauf verlässt, dass Ärzte ihre Patienten heilen, Rechtsanwälte die Interessen ihrer Klienten vertreten wollen. Die Grundnorm des Journalistenberufs verlangt nicht: Drucke oder sende, was dem Publikum gut tut. Solche Grundnormen haben andere Berufe, etwa Psychotherapeuten oder Pädagogen zu berücksichtigen. Sondern das oberste Gebot der Journalisten heißt: Drucke oder sende. Punkt. Anders als der Pädagoge muss der Journalist deshalb von vornherein Vertrauen in die Mündigkeit des Publikums haben, das er mit der ungeschminkten Wahrheit konfrontieren darf. »Die Wahrheit ist dem Menschen zumutbar«, hat die Schriftstellerin Ingeborg Bachmann gesagt.

Natürlich geht es nicht darum, alles und jedes zu publizieren, sondern Journalisten haben bei der Auswahl und Aufbereitung zu vermittelnder Informationen professionelle Qualitätskriterien zu beachten. Das wichtigste Qualitätskriterium ist die Wahrheit, die sich aus einer Reihe von Einzelqualitäten wie Richtigkeit, Vollständigkeit oder Wahrhaftigkeit zusammensetzt (vgl. Pöttker 2000: 384). Aus dem zentralen Standard Wahrheit ergibt sich für das journalistische Ethos beispielsweise die Pflicht zur grundsätzlichen Distanz von der Herrschaftselite einschließlich der politischen Opposition, deren Auseinandersetzungen nicht Wahrheit, sondern Herrschaft zum Gegenstand haben (vgl. Geiger 2001).

Zwischen Professionalität und Moral gibt es sowohl Kongruenzen als auch Diskrepanzen. Eine wichtige Übereinstimmung, die über den Widersprüchen heute oft vergessen wird, ergibt sich aus der Schutzfunktion der Öffentlichkeit. Missstände, unter denen Individuen oder ganze soziale Gruppen leiden, gedeihen am besten im Dunkeln, hinter dem Schirm bewusster Geheimhaltung, aber auch hinter den Trennwänden der gesellschaftlichen Zersplitterung in der Moderne. Von einiger Aktualität ist die Einsicht, dass Öffentlichkeit der beste Schutz gegen Korruption ist. Hier

manifestiert sich das Menschenrecht auf Öffentlichkeit als Brücke zwischen Professionalität und allgemeiner Moral.

Ein notorischer Konflikt zwischen den beiden Quellenbereichen des journalistischen Berufsethos ist der zwischen dem professionellen Grundgebot zum Veröffentlichenden und dem moralischen Verbot, mit der Persönlichkeitssphäre eines Menschen, über den berichtet wird, auch seine Würde zu verletzen. Zum grundlegenden Publikationsgebot gehört das Tabu-brechen-Wollen, da Missstände nicht selten durch dieselben Tabus verborgen werden, die die Privatsphäre des Individuums schützen. Besonders, wenn es sich dabei um ein mächtiges Individuum handelt, kann im Sinne des An-den-Tag-Bringens von verarbeitungsbedürftigen Zuständen durchaus produktiv sein, was aus allgemeinmoralischer Sicht als journalistischer Voyeurismus erscheint.

Wie gehen Journalisten mit diesem Konflikt um, wo ziehen sie die Grenze zwischen erlaubtem und nicht erlaubtem Veröffentlichenden bzw. – von der Seite der Professionalität aus – zwischen erlaubtem und nicht erlaubtem Schweigen? Charakteristisch für die skizzierte Konfliktkonstellation ist, dass der Journalist pragmatisch zwischen universellem Verbot und professionellem Gebot abwägen und in beiden Richtungen vertretbare Kompromisse schließen muss.

Wo es um den Schutz von Privatleben und Intimsphäre geht, vermittelt der deutsche Presskodex zwischen allgemeiner Moral und Professionalität und gibt Kriterien für das Abwägen an die Hand, indem er z.B. in Ziffer 8 auf die Möglichkeit eines öffentlichen Interesses an privatem Verhalten hinweist, an die zu schützenden Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter erinnert oder mit der »Person der Zeitgeschichte« sowie »Amts- und Mandatsträgern« Kategorien von in den Medien Dargestellten einführt, die sich um des Herstellens von Öffentlichkeit willen mehr Verletzungen ihrer Privatsphäre gefallen lassen müssen als andere Menschen (vgl. Deutscher Presserat 2001c: 22f.). Auch das Recht, das den gesetzlich fixierten, mit einem staatlichen Sanktionsmechanismus versehenen Teil der Moral ausmacht, nimmt an diesem Punkt die professionelle Aufgabe des Journalismus ernst, indem es weiter zwischen relativen, nur durch ein bestimmtes Ereignis herausgehobenen, und absoluten Personen der Zeitgeschichte differenziert, deren Persönlichkeitsschutz in der Abwägung mit dem Allgemeingut Öffentlichkeit am geringsten zu veranschlagen ist (vgl. Branahl 1992: 147ff.).

Der oben dargestellte Widerspruch zwischen den zwei Entscheidungen des Presserats von 1998 und 2000 zeigt, dass es beim Problemkomplex Diskriminierungsverbot und Leserbriefe an einer entsprechenden Tradition des systematischen Differenzierens und Abwägens fehlt. Die öffentliche Rüge von 1998 ignoriert die professionelle Grundpflicht zum Öffentlich-Machen. Der Freispruch für dieselbe Handlungsweise zwei Jahre später nimmt diesen Gesichtspunkt zwar zur Kenntnis, wenn er nicht geradezu darauf beruht. Aber er tut das nur unter der Hand, während er offiziell am Absolutheitsanspruch der allgemeinen Moral festhält und deshalb behaupten muss, die Vokabel »Abartigkeit« sei keine diskriminierende Formulierung. Damit bringt sich der Presserat in die Schwierigkeit, dass Zeitungen, in denen diese Formulierung zu lesen ist, sich in Zukunft mit der Entscheidung aus dem Jahre 2000 salviaieren können, auch wenn sie die Vokabel ohne Distanzierung in redaktionellen Meinungsbeiträgen oder sogar Nachrichten verwenden.

Die beste Möglichkeit, dieses Problem zu lösen, ist auch hier, dem Konflikt zwischen allgemeiner Moral und Professionalität offen ins Auge zu blicken und schon beim Aufstellen journalistischer Verhaltensgrundsätze entsprechend zu differenzieren. Die allgemeine Moral verbietet, die diskriminierende Vokabel »Abartigkeit« zur Kennzeichnung von Minderheiten zu verwenden; aber die berufliche Aufgabe des Journalisten gebietet, auf authentische Weise bekannt zu machen, dass es in unserer Gesellschaft Menschen gibt, die z.B. Homosexuelle für »abartig« halten.

Es wäre konsequent, nicht nur beim Persönlichkeitsschutz, sondern auch beim Diskriminierungsverbot abzuwägen und nach Kompromissen zu suchen. Eine nahe liegende Hilfe ist die Differenzierung nach journalistischen Ressorts, Stilformen und Geltungsebenen. An einen Tatsachenbeitrag wären stärkere Anforderungen zu stellen als an einen redaktionellen Meinungsbeitrag, an diesen wiederum stärkere als an einen Leserbrief. Bisher verschließen sich der Pressekodex und die Beschwerdearbeit des Presserats dieser Differenzierung, die in der journalistischen Professionalität ihre Quelle hat.

#### IV. RICHTLINIE 12.1 UND ARTIKEL 5 GG

Das Spannungsverhältnis zwischen Moral und Professionalität liefert einen systematischen Hintergrund, um das Diskriminierungsverbot des Pressekodex zu betrachten. Wie andere Verhaltensregeln für Journalisten schränken auch Ziffer 12 und die konkretisierende Richtlinie 12.1 die absolute journalistische Äußerungsfreiheit mit Rücksicht auf moralische oder professionelle Ziele ein. In diesem Fall handelt es sich um eine Beschränkung allein im Interesse der allgemeinen Moral.

Seit Daniel Defoes Selbstreflexionen über das journalistische Ethos am Anfang des 18. Jahrhunderts (vgl. Defoe 1998) gilt nämlich, dass die einzige professionell, durch die berufliche Aufgabe zu legitimierende Einschränkung der journalistischen Äußerungsfreiheit an das Kriterium der Unwahrheit gebunden ist. Ziffer 12 dagegen kommt ohne Rückgriff auf die Wahrheitsqualität aus. Erfüllt eine Mitteilung die im Diskriminierungsverbot formulierten Kriterien, soll sie auch dann unveröffentlicht bleiben, wenn sie stimmt.

Auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht nur Einschränkungen der Medienfreiheit im Interesse der allgemeinen Moral vor. Artikel 5 GG sagt dazu bekanntlich: »Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.«

Beim Verbot, ganze Bevölkerungsgruppen zu diskriminieren, geht es weder um Persönlichkeits- noch um Jugend- oder Rezipientenschutz, und auch gesetzliche Vorschriften, die bestimmte Äußerungen konkret untersagen, damit schwache Minderheiten nicht zusätzlich herabgesetzt werden, gibt es bisher in Deutschland nicht, wenn man vom Verbot der Lüge absieht, es habe keinen Völkermord an den europäischen Juden im NS-Regime gegeben (»Auschwitz-Lüge«). Diese Vorschrift ist aber durch das professionelle Kriterium der Unwahrheit des Untersagten gedeckt.

Helmut Simon hat 1993 im Auftrag des »Zentralrats Deutscher Sinti und Roma«